

25 C 144/10

15146



Vorkündet am 20.05.2010

Stobbe
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Rechtsanwälte

18. Juni 2010

Amtsgericht Essen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der

, vertr. d. d. Gf.,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

g e g e n

die

, vertr. d. d. Vorstand,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Essen
auf die mündliche Verhandlung vom 20.05.2010
durch die Richterin am Amtsgericht Klingelhöfer
für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 383,21 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszins seit dem 22.01.10 zu zahlen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

(entbehrlich gemäß § 313 a ZPO)

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagten auf Zahlung der restlichen Mietwagenkosten gemäß den §§ 115 Abs. 1 VVG, 7 Abs. 1 StVG, 823, 249 ff. BGB.

Die Klägerin ist zur Geltendmachung der Mietwagenkosten aktiv legitimiert, dies sowohl im Außenverhältnis gemäß der Sicherungs- Abtretungserklärung vom 27.11.2008 (Bl. 10 d. A.), als auch im Innenverhältnis nach mehrfach erfolgten Mahnungen vom 05.01.2009, 26.01.2009 und 16.02.2009 und somit Eintritt des Sicherungsfalles. Ein Verstoß gegen RDG lag ebenfalls nicht vor. Die Geltendmachung von Mietwagenkosten im Bereich der Unfallchadenregulierung ist eine als Nebenleistung zulässige Inkassotätigkeit. Für das Gericht steht auch nicht fest, dass der Zeuge zum Vorsteuerabzug berechtigt war. Der Zeuge selber trug glaubhaft vor, dass er Angestellter bei der Fahrschule in Essen ist. Diesbezüglich legt er sogar eine Bescheinigung vor. Insofern hat das Gericht keine Anhaltspunkte, dass es sich bei dem Zeugen um einen Unternehmer handelt. Weiterer Vortrag und Beweisangebot auf Beklagtenseite erfolgte nicht. Desweiteren kann dahinstehen, ob eine Reparatur binnen 5 Tagen möglich gewesen wäre. Es bestehen jedenfalls keinerlei Anhaltspunkte, dass der Zeuge gegen seine Schadensminderungspflicht gemäß § 254 BGB verstoßen hat. Der Zeuge erklärte, dass er das Fahrzeug der Reparaturwerkstatt

vorgeführt hatte, bevor er dieses dort endgültig zur Reparatur abgegeben hatte. Für ihn war somit selbstverständlich, dass die Reparaturwerkstatt sich um die entsprechend erforderlichen Ersatzteile bemühen würde. Wenn während der Reparatur noch weitere Ersatzteile benötigt werden, die nicht vorrätig sind, fällt dies unter das normale Werkstatttraleko und geht nicht zu Lasten des Geschädigten. Die Aussagen des Zeugen werden als völlig glaubhaft bewertet. Er war sorgfältig auf den Termin vorbereitet und versuchte gewissenhaft Angaben zu den jeweiligen Fragen zu machen. Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen sind nicht gegeben, insbesondere auch nicht deswegen, weil dieser seine Ansprüche an die Klägerin abgetreten hatte.

Mietwagenkosten sind grundsätzlich nur insoweit zu ersetzen, als dies tatsächlich zur Herstellung des Zustandes im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB „erforderlich ist“, der ohne die Schädigung bestehen würde. Zur Herstellung erforderlich sind nur solche Aufwendungen, die ein Verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Er ist dabei unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht im Rahmen des ihm Zumutbaren gehalten, von mehreren möglichen, den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen. Ausgangspunkt ist hierfür grundsätzlich der sogenannte „Normaltarif“, das heißt der Tarif, der für sogenannte Selbstzahler Anwendung findet. Im vorliegenden Fall hält das Gericht die Anwendung der sogenannten Schwacke-Liste 2006 für die Fahrzeugklasse hier 5, und das Postleitzahlengebiet 451 für eine zutreffende Bemessungsgrundlage. Es kann den Normaltarif in Ausübung seines Ermessens gemäß § 287 ZPO auf dieser Grundlage schätzen. § 287 ZPO gibt die Art der Schätzungsgrundlage nicht vor. Es ist nicht die Aufgabe des Tatrichters, lediglich allgemein gehaltener Kritik gegen eine Schätzungsgrundlage nachzugehen, wie sie hier von der Beklagten vorgetragen wird. Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Anwendung finden, bedarf nur dann einer eingehenden Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken. An solchen konkreten Einwendungen fehlt es hier. Insofern ist hier in Ansatz zu bringen,

1 x eine Woche à 507,00 € = 507,00 €

2 x ein Tag à 87,00 € = 174,00 €

Zwischensumme: 861,00 € - 16 % MwSt = 93,93 €

Zwischensumme: 587,07 € - 10 % Eigensparnis = 58,71 €

Zwischensumme: 528,36 € zzgl. 19 % MwSt = 100,39 €

Summe: 628,75 €

Zusatzleistungen (inkl. 19 % MwSt):

Haftungsbefreiung

1 x eine Woche à 150,80 € = 150,80 €

2 x ein Tag à 24,62 € = 49,24 €

Zustellung/Abholung 51,30 €

zweiter Fahrer 9 x 15,39 € = 138,51 €

Winterreifen 9 x 10,25 € = 92,25 €

Ein-Ausbaudoppelpedal = 33,32 €

Pedalmiete 310,59 €

Anhängerkupplung 9 x 10,25 € = 92,25 €

Summe: 1.547,01 €

Für das Gericht steht fest, dass das verunfallte Fahrzeug des Zeugen auch ein zweites Fahrschulpedal hatte. Dies wurde ebenfalls bestätigt durch die Zeugenaussage des Zeugen. Dieser bestätigte zusätzlich, dass er nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Diesbezüglich legt er auch eine Bescheinigung des Finanzamtes vor. Die pauschale Erhöhung des ermittelten Listenpreises von 20 % hält das Gericht für angemessen. Die Erhöhung um 20 % deckt die unfallbedingten und -typischen Mehrkosten des Mietwagenunternehmens wie die Vorleistung, keine Kreditkartensicherheit, Erledigung schriftlicher Formalitäten und ähnliches ausreichend ab. Der Geschädigte muss dabei nicht die betriebswirtschaftliche Kalkulation des konkreten Vermieters nachvollziehen, vielmehr darf sich seine Prüfung darauf beschränken, auf spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein bzw. bei Unternehmen dieser Art, den Mehrpreis rechtfertigen. Bei der Beurteilung des Wirtschaftlichkeitsgebots bei

Inanspruchnahme eines Unfallersatztarifs ist eine generelle Betrachtung geboten und nicht auf den Einzelfall abzustellen. Nach alledem waren der Klägerin die Mietwagenkosten zuzusprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Zinsforderung beruht auf den §§ 288 Abs. 1, 286 BGB.

Der Streitwert wird auf 383,21 € festgesetzt.

Klingelhöfer

Ausgefertigt


Stöbbe, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht		<input type="checkbox"/>
Schwacke-Automietpreisspiegel	2006	<input checked="" type="checkbox"/>
Fraunhofer-Mietpreisspiegel		<input type="checkbox"/>
Pauschaler Aufschlag für UE	20%	<input checked="" type="checkbox"/>
Haftungsreduzierung		<input checked="" type="checkbox"/>
Winterreifen		<input checked="" type="checkbox"/>
Zustellung/Abholung		<input checked="" type="checkbox"/>
2. Fahrer		<input type="checkbox"/>
Eigensparnis-Abzug		<input type="checkbox"/>
Mietwagendauer		<input type="checkbox"/>
Direktvermittlung		<input type="checkbox"/>
<hr/>		
Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG		<input checked="" type="checkbox"/>
Mietausfall		<input type="checkbox"/>
24h Dienst		<input type="checkbox"/>